

ARBEITSKREIS HEIMISCHE ORCHIDEEN RHEINLAND-PFAZ / SAARLAND E.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

(1) Der Arbeitskreis Heimische Orchideen Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
- AHO RP/SAAR – mit seinem Sitz in Koblenz – eingetragen am 14.10.1981 im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer 2354 - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des AHO RP/SAAR ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Schutz der Heimischen Orchideen, insbesondere durch die Bestandserfassung der Orchideen und ihrer Fundorte, durch wissenschaftliche Arbeiten zur Erforschung der Orchideen, durch Anregungen von Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz. Der AHO RP/SAAR verfügt über eine Computer gestützte Datei, in der die Orchideenarten und deren Fundorte katalogisiert sind. Diese Kartei ist allen Mitgliedern zugänglich und wird auch auf Anfrage den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt.

(2) Der AHO RP/SAAR ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3) Der AHO RP/SAAR kann mit anderen Organisationen zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes kooperieren.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der AHO RP/SAAR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Die Mittel des AHO RP/SAAR dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AHO RP/SAAR.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AHO RP/SAAR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des AHO RP/SAAR können Natürliche und Juristische Personen sein.

(2) Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung und die Belange des AHO RP/SAAR verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ernannt.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Minderjährige Personen bedürfen hierzu der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er teilt dem Antragsteller die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich mit.

Mit der Aufnahme in den AHO RP/SAAR erkennt jedes Mitglied diese Satzung an.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss, durch Streichung der Mitgliedschaft, durch Auflösung einer juristischen Person oder durch Tod des Mitglieds.

1. Die Austrittserklärung muss mindestens 4 Wochen vor Jahresende dem Vorstand vorliegen.

2. Der Ausschluss kann nach Anhörung im Vorstand erfolgen wegen: Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen, oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und den Zweck des AHO RP/SAAR, oder unehrenhafter oder strafbarer Handlungen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt nach Mahnung, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung hat schriftlich zu erfolgen. Bei nachträglicher Zahlung kann die Streichung rückgängig gemacht werden.

4. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag; er ist bei Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über Höhe und Bedingungen beschließt die Mitgliederversammlung.

1. Während des Jahres eintretende oder ausscheidende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

2. Der Beitrag berechtigt zum kostenlosen Bezug der „ Berichte aus den Arbeitskreisen Heimische Orchideen“. Bei Beitragsrückstand wird die Belieferung ausgesetzt.

(2) Bei Eintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

(3) Einzelheiten zum Mitgliedsbeitrag und zur Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung festgelegt.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des AHO RP/SAAR

(1) Organe des AHO RP/SAAR sind: Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

(2) Die Mitgliederversammlung.

1. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen zuvor. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sollten dem 1.Vorsitzenden möglichst bis 7 Tage vor der Tagung vorgelegt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Abstimmung geschieht offen durch Zuruf (Erheben der Hand) oder bei Widerspruch von mindestens 3 Personen dann geheim durch Stimmzettel.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert; er muss sie einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies mit schriftlich begründetem Antrag verlangen.

4. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen.

5. Alle Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

Wahl des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer;

Entgegennahme des Jahrestätigkeitsberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts ;

Entscheidung über einzelne Punkte der Tagesordnung ;

Entlastung des Vorstands ;

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr – Beitragsordnung;

Beschlussfassung über Satzungsänderungen ;

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7. Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend Nr.2 zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand besteht aus sieben Personen:

1. Vorsitzender ;

2. Vorsitzender , zugleich Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ;

3. Vorsitzender ;

4. Vorsitzender , zugleich Kassenwart ;

5. Vorsitzender , zugleich Schriftführer ;

stellvertretender Kassenwart ;

stellvertretender Schriftführer .

1. Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung entsprechend Abs.2 Nr.2 gewählt. Eine geheime Wahl muss immer stattfinden, wenn mehrere Personen für dieselbe Funktion kandidieren. Wenn von mehreren Kandidaten niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, wobei derjenige gewählt

ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Los.

Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, selbst ein neues Vorstandsmitglied zuzuwählen; diese Zuwahl unterliegt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand führt die Verwaltungsgeschäfte und handelt im Rahmen der ihm durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

5. Die Vertretung des AHO RP/SAAR erfolgt durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden oder durch den 4. Vorsitzenden, zugleich Kassenwart. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.

6. Der Kassenwart, der stellvertretende Kassenwart und der 1. Vorsitzende sind im finanziellen Geschäftsverkehr jeder allein unterschriftsberechtigt.

7. Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 4. Vorsitzende, zugleich Kassenwart, nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden handeln.

8. Es haben jährlich mindestens zwei Vorstandssitzungen stattzufinden. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern müssen weitere Vorstandssitzungen einberufen werden.

9. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.

10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

11. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht nebst Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen sowie die voraussichtlichen Entwicklungen und Vorhaben aufzuzeigen.

(4) Der Beirat dient der Unterstützung des Vorstands. Er muss aus mindestens drei Personen bestehen. Er wird von der Mitgliederversammlung einzeln entsprechend Abs.2 Nr.2 gewählt. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zudem sind die Leiter oder je 1 Vertreter der Regional-Gruppen ständige Mitglieder des Beirats.

Der Beirat hat das Recht, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen. Er verfügt nicht über ein Stimmrecht.

§ 8 Regionalgruppen

(1) Die Bildung von Regionalgruppen ist wünschenswert; sie bedarf der Zustimmung des Vorstands.

1. Die Regionalgruppen haben die Aufgabe, die Naturschutzarbeit in der jeweiligen Region zu unterstützen.

2. Die Regionalgruppen wählen ihre Leiter mehrheitlich für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Regional-Gruppen können eine eigene Kasse führen. Sie sind der Kasse des Hauptvereins jährlich zur Rechnungslegung verpflichtet.

4. Hauptverein und Regional-Gruppen unterstützen sich gegenseitig, bei Bedarf auch finanziell.

(2). Bei Auflösung einer Regionalgruppe fällt deren gesamtes Vermögen an den Hauptverein.

§ 9 Auflösung

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt immer geheim.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des AHO RP/SAAR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des AHO RP/SAAR an:

- a) Die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz, hinsichtlich des Eigentums an den vereinseigenen Grundstücken,
- b) Die POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. und die GNOR, Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. , zu je ½ hinsichtlich des Barvermögens,
- c) Die POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. hinsichtlich des sonstigen Vermögens (z.B. Maschinen und Geräte, Bibliothek),

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschlussfassung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05.09.1981 in Koblenz ;
geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.11.1983 in Stromberg ;
geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.03.1993 in Bad Dürkheim ;
geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.04.2002 in Emmelshausen;
geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2004 in Emmelshausen;
geändert auf der Mitgliederversammlung am 07.10.2012 in Hermeskeil;
geändert wegen Wiedereinsetzung § 6 Abs. 3 Nr.6 aus der Fassung vom 28.03.2004 auf Hinweis des Amtsgerichts Koblenz am 05.11.2012;
geändert auf der Mitgliederversammlung am 03.10. 2015 in Emmelshausen wegen Anpassung an die Vorgaben der Abgabenordnung - Mustersatzung;